

Zum Problem der Unternehmensverfassung – Sozialtechnologische Aspekte des Verfassungsproblems

Hans Albert

Abstract

On the Problem of the Constitution of the Business Corporation –
Sociotechnological Aspects of the Constitutional Problem

This paper deals with socio-technological aspects of the problem of companies' constitutions. First the possibility of a social technology according to Max Weber is considered; next two different forms of social regulations, dominant in modern societies, will be characterized. Finally the problem of democracy in organizations will be analyzed under socio-technological aspects.

Mit der Problematik der Unternehmensverfassung hat sich Günter Dlugos in seiner wissenschaftlichen Arbeit immer wieder beschäftigt. Er hat sich außerdem intensiv mit Methodenfragen der Sozialwissenschaften auseinandergesetzt und dabei stets die Frage der praktischen Verwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse im Auge behalten.¹ Es ist daher sicherlich angemessen, ihn mit einem Beitrag zu ehren, der sozialtechnologische Aspekte des Problems der Unternehmensverfassung behandelt. Ich werde dazu zunächst kurz auf die Möglichkeit einer im Sinne Max Webers konzipierten Sozialtechnologie eingehen, dann die beiden in der modernen Gesellschaft dominanten Formen sozialer Regelung charakterisieren, um schließlich auf das Problem der Unternehmensdemokratie unter sozialtechnologischen Gesichtspunkten einzugehen.

1. Sozialtechnologie als praktische Sozialwissenschaft

Die Werturteilsdebatte in den Sozialwissenschaften steht bekanntlich in engem Zusammenhang mit der Frage, wie die Ergebnisse dieser Wissenschaften für die Praxis fruchtbar gemacht werden können. Die Vertreter der Auffassung, man sei dazu auf eine normative Sozialwissenschaft angewiesen – bzw. auf eine Normativierung deskriptiver oder erklärender sozialwissenschaftlicher Disziplinen durch

die Einführung expliziter Wertprämissen –, pflegen die Max Webersche Forderung der Wertfreiheit meist mit der Begründung zurückzuweisen, eine Wissenschaft, die dieser Forderung entspreche, müsse für die Praxis des sozialen Lebens ohne Nutzen sein. Nun hat aber Max Weber selbst schon gezeigt, inwiefern sich diese Auffassung nicht halten läßt. Er hat nämlich die Idee einer wertungsfreien Lehre von der Wirtschaftspolitik als Wissenschaft vertreten², die man als *sozialtechnologische* Disziplin etwa im Sinne der später von Karl Popper entwickelten Auffassung³ charakterisieren kann. Daß die Verwertung sozialtechnologischer Aussagen in der Praxis – ihre Anwendung auf konkrete Situationen zur Entscheidung zwischen Handlungsmöglichkeiten – Werturteile voraussetzt, haben die Verfechter einer solchen Auffassung nie bestritten.⁴ Dasselbe gilt für die Tatsache, daß Wertgesichtspunkte verschiedenster Art den Hintergrund für die Entwicklung sozialtechnologischer Fragestellungen zu bilden pflegen.

Sozialtechnologische Aussagen sind mit denen der theoretischen Sozialwissenschaften auf ähnliche Weise verknüpft, wie das im naturwissenschaftlichen Bereich der Fall ist. Wenn es für das betreffende Sachgebiet Theorien gibt, die zu entsprechenden Erklärungsleistungen geeignet sind, dann lassen sich daraus unter gewissen Bedingungen technologische Systeme gewinnen, aus denen die für die Lösung praktischer Probleme relevanten Handlungsmöglichkeiten hervorgehen, ohne daß man ihnen einen normativen Gehalt zusprechen könnte. Wir können auch im sozialen Leben das vorhandene technologische Wissen dazu benutzen, unsere Ziele dadurch zu erreichen, daß wir die in ihm als wirksam aufgewiesenen Mittel verwenden. Dabei muß die Sozialwissenschaft – und daher auch die Sozialtechnologie – natürlich der Tatsache Rechnung tragen, daß Normen aller Art Elemente des sozialen Lebens sind, und das bedeutet unter anderem, daß sie als Kausalfaktoren in Betracht kommen. Aber solche Normen und die mit ihnen verbundenen institutionellen Vorkehrungen sind natürlich selbst historisch variable Tatbestände des sozialen Lebens. Wenn wir also in diesem Bereich nach Gesetzmäßigkeiten suchen, dann sind sie nicht in diesen normativen Komponenten des sozialen Lebens zu finden, obwohl solche Komponenten in nomologischen Aussagen eine Rolle spielen können.

Um den tatsächlich vorhandenen normativen Elementen sozialer Tatbestände in der sozialwissenschaftlichen Analyse Rechnung zu tragen, müssen wir sie also nicht als „Gesetze“, sondern als faktische Komponenten kausaler Verknüpfungen betrachten, das heißt: als Ursachen oder Wirkungen anderer Elemente des sozialen Lebens. Und in der Sozialtechnologie haben wir sie dementsprechend als Mittel oder als Ziele sozialer Aktionen zu behandeln. Das praktisch relevante Problem, das hier jeweils zur Diskussion steht, ist die Frage, wie man die sozialen Verhältnisse durch die Etablierung von Normen oder durch die Modifikation ihrer normativen Komponenten so beeinflussen kann, daß bestimmte mögliche Ziele erreicht werden können.

Damit haben wir die sozialtechnologischen Grundlagen einer wirksamen Gesetzgebung charakterisiert. Wer die Auffassung akzeptiert, daß eine solche Grund-

lage erforderlich ist, wird die Idee einer rationalen Jurisprudenz im Sinne einer sozialtechnologischen Disziplin der erwähnten Art nicht zurückweisen können, obwohl die Vorstellung, man könne die Rechtswissenschaft oder einen Teil dieser Wissenschaft technologisch – statt wie gewohnt: normativ – interpretieren, ungewöhnlich zu sein scheint.⁵ Übrigens scheint diese Interpretation bei genauer Betrachtung der herkömmlichen Rechtswissenschaft gar nicht so fremd zu sein, denn ihre Vertreter sind es gewohnt, in bestimmten Zusammenhängen teleologische Gesichtspunkte geltend zu machen. Wenn man aber die vielfach impliziten Zielsetzungen des Rechtsdenkens explizit macht und in Rechnung stellt, daß die in Frage kommenden Normen als Mittel für die Erreichung solcher Ziele zu betrachten sind, kommt man ohne Schwierigkeiten zu einer technologischen Auffassung der Jurisprudenz. Eine solche Auffassung hat den Vorteil, daß dabei die Einbettung von Normen in soziale Wirkungszusammenhänge deutlich ist und damit die Notwendigkeit, sich über solche Zusammenhänge Klarheit zu verschaffen. Das bedeutet aber, daß man den Beitrag der theoretischen Sozialwissenschaften zur Aufhellung dieser Zusammenhänge berücksichtigen müßte. Vor allem in der Tradition der politischen Ökonomie gibt es seit langem eine Beziehung dieser Art zur Jurisprudenz, eine Beziehung, die seit einiger Zeit – mit der Entstehung der neuen politischen Ökonomie – wieder stärker ins Blickfeld kommt.⁶ Die Problematik der Staatsverfassung hat offenbar sozialtechnologische Aspekte, die nur auf der Grundlage von Resultaten theoretischer Sozialwissenschaften – wie etwa der politischen Ökonomie – adäquat behandelt werden können. Ähnliches gilt aber offenbar für analoge Probleme, wie zum Beispiel das Problem einer bestimmten Bedingungen genügenden Unternehmensverfassung. Ich komme darauf zurück.

2. Markt und Organisation: Steuerungsmechanismen und Anreizmuster

Eine Sozialtechnologie, die als Basis für eine rationale Praxis in Betracht kommen soll, muß eine Analyse der in Frage kommenden Steuerungsmechanismen und der in ihnen wirksamen Anreizmuster involvieren. Das sozialtechnologische Problem, das dabei zu lösen ist, kann in die Form der Frage gebracht werden, wie sich bestimmte Funktionen durch die Kanalisierung individueller Interessen institutionell verankern lassen. Es müssen also institutionelle Vorkehrungen erdacht und verwirklicht werden, die so geartet sind, daß mit ihrer Hilfe die betreffenden Individuen auf Grund ihrer Motivationslage dazu angereizt werden, so zu handeln, daß bestimmte Aufgaben erfüllt werden.

In der heutigen Gesellschaft gibt es vor allem zwei Arten von Regelungsformen, solche, die den Charakter einer *Organisation*, und solche, die den eines *Marktes* haben. Im Gegensatz zu den Gebilden der zweiten Art unterliegen die der ersten Art der Kontrolle durch eine gemeinsame Führung. Unter sozialtechnologischem

Gesichtspunkt handelt es sich um alternative Formen der Steuerung sozialer Prozesse, zwischen denen nach den in Betracht kommenden Leistungsmerkmalen – und den hinter ihnen stehenden Wertgesichtspunkten – eine Wahl getroffen werden kann.⁷ Während in Märkten die Koordination der Aktivitäten durch freie Vereinbarungen auf Grund von Angebot und Nachfrage erfolgt, spielen in Organisationen Gebote und Verbote, also Direktiven, eine größere Rolle. Auf Grund von Effizienzvorteilen pflegen im freien Marktverkehr auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten beruhende Organisationen zu entstehen, die dennoch soziologisch als Herrschaftsgebilde einzustufen sind.⁸ Eine liberale Politik kann an dieser Tatsache nicht desinteressiert sein. Sie kann zum Beispiel allgemeine Schutzbestimmungen für die Mitglieder solcher Organisationen durchsetzen und darüber hinaus eine Gesetzgebung durchzusetzen suchen, die allgemeine Regeln für den Aufbau solcher Organisationen festlegt, um den Zwangscharakter der in ihnen bestehenden Beziehungen einzuschränken. Man sollte sich nur darüber im klaren sein, inwieweit dabei im Interesse der Freiheit unter Umständen auf eine sonst mögliche Erhöhung der Effizienz verzichtet wird. Daß es aber unter Umständen angebracht sein kann, zwischen höherer Effizienz und größerer Freiheit zu wählen, sollte man nicht in Abrede stellen.⁹ Allerdings scheint auch die Erhöhung des Konkurrenzdrucks unter Umständen dazu beitragen zu können, daß die willkürliche Handhabung der Macht in den betreffenden Organisationen vermindert wird.

In den letzten Jahren dürfte sich herausgestellt haben, daß viele Fälle des angeblichen Versagens des Marktmechanismus de facto darauf beruhen, daß die Verfügungsrechte an knappen Gütern nicht in einer Weise festgelegt waren, die zu einem funktionierenden Marktmechanismus hätte führen können. Die vergleichende Analyse verschiedener Steuerungsmechanismen kommt zudem meist zu anderen Konsequenzen als der Beurteilung eines dieser Mechanismen auf dem Hintergrund eines ohnehin nicht realisierbaren Idealzustandes. Was das Eigentumsproblem angeht, so hat schon die schottische Moralphilosophie des 18. Jahrhunderts, von der die politische Ökonomie entscheidende Impulse empfangen hat, seinen engen Zusammenhang mit dem Freiheitsproblem herausgearbeitet. Allerdings können die rechtlichen Regelungen, die der Sicherung eines autonomen Entscheidungsbereiches von Individuen dienen, sehr verschiedenartig sein. Es besteht überdies zum Beispiel Anlaß, auch die Mitgliedschaftsrechte in Organisationen in Betracht zu ziehen, wenn man den Umfang und den Charakter des Spielraums legitimer Handlungsmöglichkeiten für die Individuen bestimmen möchte. Auch sie kommen zum Beispiel für einen Vergleich verschiedener sozialer Ordnungen im Hinblick auf die regulative Idee der Freiheit in Betracht.¹⁰

3. Unternehmensdemokratie als sozialtechnologisches Problem

Unternehmungen sind, wie schon festgestellt wurde, auch, wenn sie im Rahmen einer freien Marktwirtschaft auftreten, soziologisch gesehen Herrschaftsgebilde, und zwar ungeachtet der Tatsache, daß sie im Rahmen einer solchen Ordnung ihr Personal über den Markt rekrutieren und durch freie Vereinbarungen an sich binden. Daß in ihnen Herrschaft ausgeübt wird, ist, wie schon erwähnt, eine Tatsache, die unter dem Gesichtspunkt der Freiheit negativ zu beurteilen ist, auch wenn die Bedürfnisse der davon Betroffenen sich dem tatsächlichen Zustand so angepaßt haben, daß sie sich damit zufrieden geben.

Die tatsächlichen Verfassungen der in einer Marktwirtschaft auftretenden Unternehmungen sind das Resultat von Entscheidungen, die von den Beteiligten unter Berücksichtigung der vorliegenden normativen Regulierungen – also vor allem der geltenden Gesetze – getroffen wurden. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesetzgebung in der Lage ist, einen erheblichen Einfluß auf die Unternehmensverfassungen und damit auf den Ablauf der Willensbildungsprozesse in solchen Organisationen auszuüben. Damit ist sie auch in der Lage, den Charakter der in ihnen bestehenden Herrschaft zu beeinflussen. Sie kann also versuchen, Unternehmensformen zu begünstigen, in denen die im Sinne der Freiheitsidee negativen Aspekte der Herrschaft gemildert sind, und zwar durch Einfluß auf das Marktmilieu der Unternehmungen – zum Beispiel in Richtung auf Erhöhung des Konkurrenzdrucks – und durch Regelungen, die unmittelbar für die Verfassungen von Unternehmungen gelten. Allerdings sollte man sich darüber klar sein, daß durch einen solchen Einfluß unter Umständen Leistungsmerkmale von Unternehmungen negativ beeinflußt werden, die unter anderen Wertgesichtspunkten – vor allem dem der Effizienz im Sinne der Wohlstandsmehrung – relevant sind.

In dieser Perspektive kann auch das Mitbestimmungsproblem gesehen werden. Es gibt bekanntlich heute schon die verschiedensten Mitbestimmungsregelungen in Unternehmensverfassungen, zu denen in unterschiedlicher Weise Stellung genommen wird.¹¹ Diese Mitbestimmungsregelungen sind teilweise auf freiwilliger Basis zustande gekommen, teilweise durch die Gesetzgebung der betreffenden Staaten begünstigt oder erzwungen worden. Hinter der betreffenden Gesetzgebung stehen jeweils verschiedene Interessen, die auch die Beurteilung der betreffenden Regelungen beeinflussen. Das bedeutet aber keineswegs, daß es keine objektive Beurteilung geben kann, etwa, weil die verschiedenen Wertgesichtspunkte der Beteiligten das nicht erlauben. Soweit entsprechende sozialwissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, lassen sich vielmehr die *Wirkungen* der betreffenden Regelungen auf die *Steuerung* des sozialen Geschehens und auf die *Lebenssituation* der Betroffenen eruieren, und es läßt sich eine *Beurteilung* dieser Resultate unter verschiedenen *hypothetisch* vorausgesetzten *Wertgesichtspunkten* erreichen, die auch für diejenigen Geltung hat, die den einen oder anderen dieser Gesichtspunkte ablehnen. Die betreffende Beurteilung gilt jedenfalls *relativ* auf die erwähnten Gesichts-

punkte und damit *objektiv*, gleichgültig, ob man sich diese Gesichtspunkte *persönlich* zu eigen machen möchte. Natürlich können die Sozialwissenschaften selbst die Wertgesichtspunkte, die von ihnen hypothetisch unterstellt werden, nicht als Resultate objektiver Erkenntnis verbindlich machen wollen. Das alles ist, wie man leicht sieht, mit dem von Max Weber postulierten Prinzip der Wertfreiheit der Wissenschaft vereinbar.¹² So kann etwa auch die ökonomische Analyse keineswegs den Gesichtspunkt der Effizienz als verbindlich erklären, den sie durchaus legitimerweise für die Analyse von Wirkungen der betreffenden Regelungen auf das soziale Geschehen heranziehen kann, indem sie etwa feststellt, daß bestimmte institutionelle Arrangements zu einer ineffizienten Anreizstruktur in dem betreffenden Bereich und damit zur Wohlstandminderung in der betreffenden Gesellschaft führen.¹³

Was die Frage der Effizienzminderung angeht, so kann man für die Analyse von der Tatsache abstrahieren, daß die Effizienz als Leistungsmerkmal sozialer Regelungssysteme positiv bewertet zu werden pflegt. In bezug auf das hier vorliegende Sachproblem ist aber zunächst zweierlei festzustellen: erstens sind die relativen Preise und damit auch die Kosten – einschließlich der Transaktionskosten – abhängig von der jeweiligen Verteilung von Eigentumsrechten, so daß ein Effizienzurteil eigentlich zunächst nur relativ auf eine solche Verteilung sinnvoll ist¹⁴, und zweitens ist die Frage der Beeinflussung der Effizienz durch bestimmte Mitbestimmungsregelungen heute noch hinreichend kontrovers.¹⁵ Dasselbe scheint mir aber auch hinsichtlich der Auswirkungen solcher Regelungen auf die Freiheit der Betroffenen zu gelten.

Ganz allgemein ist es aber anscheinend notwendig, aus der bisherigen Diskussion hinsichtlich unserer sozialtechnologischen Fragestellung zwei Folgerungen zu ziehen: erstens ist es unbedingt erforderlich, für jede solche Analyse die *institutionellen Arrangements*, die durch die betreffenden Mitbestimmungsregelungen zustande kommen, genau zu spezifizieren¹⁶; und zweitens sind die *Verhaltensannahmen*, mit denen die ökonomische Analyse bisher arbeitet – die individuellen Nutzenfunktionen, die für konkrete Analysen jeweils spezifiziert zu werden pflegen – oft nicht ausreichend, um die genaue *Anreizsituation* zu eruieren, die sich aus den institutionellen und den anderen Bedingungen des individuellen Verhaltens ergibt. Man ist also darauf angewiesen, vielfach mit plausiblen ad hoc-Annahmen zu arbeiten und sich dadurch den Vorwurf eines notdürftig verhüllten a priori-Räsonnements zuzuziehen¹⁷, das de facto unter Umständen durch bestimmte Wertungen motiviert ist. Man kann also mit einem gewissen Recht sagen, daß die sozialtechnologisch entscheidende Frage der faktischen Auswirkungen von Mitbestimmungsregelungen bisher unzureichend geklärt ist, was für alle Interessierten ein wenig befriedigender Zustand ist.

Was nun die Frage angeht, inwieweit die Gesetzgebung überhaupt derartige Regelungen zwangsweise einführen und damit den Unternehmungen aufoktroyieren sollte, so wird dagegen mitunter eingewandt, daß Regelungen, die nicht auf freiwilliger Basis zustandekommen, ohnehin nicht effizient sind und daher auch

nicht durch Gesetz verbindlich gemacht werden sollten. Ein solcher Einwand geht von der Voraussetzung aus, daß alle akzeptablen institutionellen Vorkehrungen sich ohne Gesetzgebung spontan entwickeln müssen, eine Voraussetzung, die wohl kaum als selbstverständlich unterstellt werden kann, zumal sie nicht einmal den immer wieder auftretenden Situationen gerecht wird, die den Charakter eines Gefangenen-Dilemmas haben.¹⁸ Sie wird außerdem der Tatsache nicht gerecht, daß es außer dem Gesichtspunkt der Effizienz noch andere Wertgesichtspunkte für die Beurteilung institutioneller Vorkehrungen gibt. Überdies ist das Pareto-Kriterium, das dem Effizienzgesichtspunkt zugrunde liegt, selbst gewissen Einwänden ausgesetzt, die seine Verwendbarkeit in Frage stellen.¹⁹ Der Anschein, man könne mit diesem Kriterium der Tatsache gerecht werden, daß die ökonomische Analyse das Problem der interpersonellen Vergleichbarkeit des Nutzens nicht befriedigend gelöst hat, und dennoch zu ökonomisch begründeten minimalen Werturteilen kommen, die für politische Empfehlungen ausreichend sind, ist unberechtigt. Vom methodologischen Individualismus der ökonomischen Analyse gibt es keinen Weg zur Bewertung sozialer Gesamtgrößen. Für die Anwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse zur Unterstützung einer rationalen Politik bleibt man daher auf eine Kombination sozialtechnologischer Analyse mit explizit eingeführten Wertgesichtspunkten angewiesen, die sich nicht aus der Erkenntnis ableiten lassen.

Anmerkungen

¹ Vgl. dazu Dlugos 1972, S. 21 ff.; s. auch Dlugos 1977, S. 465 ff. und Dlugos 1981, S. 1 ff.

² Vgl. Weber 1951, S. 523 f.

³ Vgl. Popper 1965, S. 47 und passim.

⁴ Vgl. dazu Albert 1976.

⁵ Vgl. dazu Albert 1979, S. 60 ff.

⁶ Vgl. dazu etwa Hayek 1971, Buchanan 1984, Bernholz/Breyer 1984.

⁷ Als Alternativen für den ökonomischen Bereich hat sie vor allem Coase 1953, S. 331 ff., analysiert. Dabei hat er die Rolle der Transaktionskosten und des Effizienzgesichtspunktes für die Wahl zwischen beiden Formen herausgearbeitet. Dieser Gesichtspunkt dominiert auch in dem durch den Coase'schen Aufsatz stark beeinflussten eigentumsrechtlichen Ansatz des ökonomischen Denkens.

⁸ Da sie unvermeidlich die Selbstbestimmung der Individuen einschränken, stehen sie im Widerspruch zur Freiheitsidee; vgl. dazu z. B. Rowley/Peacock 1975, S. 163 ff. Daß es sich um Herrschaftsgebilde handelt, kann keineswegs damit bestritten werden, daß die betreffenden Beziehungen der Unterordnung auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten beruhen. Das gilt schließlich auch für ein Söldnerheer und für das aktive Offizierskorps einer Wehrpflichtarmee. Niemand würde wohl in diesem Falle den Herrschaftscharakter des betreffenden sozialen Gebildes leugnen.

⁹ Hinsichtlich dieser Wahl bemerkt Dlugos (1977, S. 473), daß unter Beachtung des wirtschaftlichen Primärzweckes der Unternehmung „... eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe der Unternehmungsführung darin (besteht), sich um die Schaffung von Freiräumen für die Selbstentfaltung der Mitarbeiter innerhalb der Unternehmungen zu

bemühen und die Voraussetzungen für den Umgang mit diesen Freiräumen zu entwickeln. Wird diese Aufgabe vernachlässigt, so bleibt eine bedeutsame Chance der Sicherung und Weiterentwicklung der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung ungenutzt.“

- ¹⁰ Für eine Analyse der Bedeutung derartiger regulativer Ideen für die menschliche Praxis in allen sozialen Bereichen vgl. Albert 1979.
- ¹¹ Vgl. dazu etwa Pejovich 1978 sowie Backhaus/Nutzinger 1982.
- ¹² Vgl. dazu den Aufsatz von Max Weber 1951 und die anderen einschlägigen Aufsätze Webers in diesem Aufsatzband und Albert 1979.
- ¹³ Vgl. dazu den Aufsatz von Furubotn 1978, deutsche Fassung in Backhaus/Nutzinger 1982, S. 127–181 und die Diskussion dazu in diesem Band: Backhaus 1982, S. 183–201; Furubotn 1982, S. 203–237 und Backhaus 1982, S. 239–281,
- ¹⁴ Vgl. dazu Schmid 1976, deutsche Fassung in Backhaus/Nutzinger 1982, S. 17–32.
- ¹⁵ Vgl. etwa Backhaus 1982, S. 241 ff. Fragen der Messung und Bewertung von Effizienzänderungen behandelt Dlugos ausführlich in seinem Beitrag 1981.
- ¹⁶ Darauf hat vor allem Backhaus aufmerksam gemacht; vgl. die oben erwähnten Arbeiten.
- ¹⁷ Vgl. dazu die Kritik Nutzingers in Backhaus/Nutzinger 1982, S. 33 ff. und S. 39.
- ¹⁸ Darauf macht im Zusammenhang mit der Mitbestimmungsproblematik Nutzinger in seinem Beitrag in Backhaus/Nutzinger 1982, S. 43 ff. aufmerksam, besonders auf S. 53, wo die Frage der Geschwindigkeitsbegrenzung für Autos in diesem Sinne analysiert wird.
- ¹⁹ Vgl. dazu Albert 1979, Abschnitt 19: Pareto-Kriterium, Bedürfniskonstellation und soziale Wohlfahrtsfunktionen, S. 127–132, sowie Schmid 1976, S. 24 ff.

Literatur

- Albert, H. (1976): Wertfreiheit als methodisches Prinzip: Zur Frage der Notwendigkeit einer normativen Sozialwissenschaft. In: Albert, H., *Aufklärung und Steuerung*. Hamburg.
- Albert, H. (1979): *Traktat über rationale Praxis*. Tübingen.
- Backhaus, J. / Nutzinger, H. (Hrsg.) (1982): *Eigentumsrechte und Partizipation*. Frankfurt.
- Backhaus, J. (1982): Information und Technologie in der mitbestimmten Unternehmung. In: Backhaus, J. / Nutzinger, H. (Hrsg.), S. 183–201.
- Backhaus, J. (1982): Die mitbestimmte Großunternehmung: Eine effiziente Unternehmungsform? In: Backhaus, J. / Nutzinger, H. (Hrsg.), S. 239–281.
- Bernholz, P. / Breyer, F. (1984): *Grundlagen der politischen Ökonomie*. 2. Aufl., Tübingen.
- Buchanan, J. (1984): *Die Grenzen der Freiheit*. Tübingen.
- Coase, R. H. (1937)/(1953): The Nature of the Firm. *Economica* 1937. In: *Readings in Price Theory*. London 1953, S. 331 ff.
- Dlugos, G. (1972): Analytische Wissenschaftstheorie als Regulativ betriebswirtschaftlicher Forschung. In: Dlugos, G. / Eberlein, G. / Steinmann, H. (Hrsg.), *Wissenschaftstheorie und Betriebswirtschaftslehre*. Düsseldorf, S. 21 ff.
- Dlugos, G. (1977): Gesellschaftspolitische Implikationen unternehmungsinterner Konflikt-handhabung. In: *Die Betriebswirtschaft* 37, S. 465 ff.
- Dlugos, G. (1981): Die Unternehmungseffizienz im Interessenkonflikt der Unternehmungsmitglieder. In: Säcker, F. / Zander, E. (Hrsg.), *Mitbestimmung und Effizienz*. S. 1 ff.

- Furubotn, E. G. (1978): The Economic Consequences of Codetermination in the Rate and Resources of Private Investment. In: Pejovich, S. (Hrsg.), S. 131–167, deutsche Fassung in: Backhaus, J. / Nutzinger H. (Hrsg.), S. 127–181.
- Furubotn, E. G. (1982): Information, organisatorische Struktur und die möglichen Vorteile der Mitbestimmung. In: Backhaus, J. / Nutzinger, H. (Hrsg.), S. 203–237.
- Hayek, F. A. von (1971): *Die Verfassung der Freiheit*. Tübingen.
- Nutzinger, H. (1982): Die Mitbestimmungsbewegung in den westlichen Demokratien aus der Sicht der ökonomischen Theorie der Eigentumsrechte. In: Backhaus, J. / Nutzinger, H. (Hrsg.), S. 33 ff.
- Nutzinger, H. (1982): Die ökonomische Theorie der Eigentumsrechte – Ein neues Paradigma der Sozialwissenschaften? In: Backhaus, J. / Nutzinger, H. (Hrsg.), S. 43 ff.
- Pejovich, S. (Hrsg.) (1978): *The Codetermination Movement in the West*. Lexington, Toronto.
- Popper, K. (1965): *Das Elend des Historizismus*. Tübingen.
- Rowley, C. K. / Peacock, A. T. (1975): *Welfare Economics. A Liberal Restatement*. London.
- Säcker, F. J. / Zander, E. (Hrsg.) (1981): *Mitbestimmung und Effizienz*. Stuttgart.
- Schmid, A. A. (1976): The Economics of Property Rights: A Review Article. In: *Journal of Economic Issues* 10, deutsche Fassung in: Backhaus / Nutzinger (Hrsg.), S. 17 ff.
- Weber, M. (1951): Der Sinn der „Wertfreiheit“ der ökonomischen und soziologischen Wissenschaften. In: Weber, M., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. 2. Aufl., Tübingen, S. 523.

